

Finanzordnung des SC Münster 08 e. V.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- (2) Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand darf nur solche Abteilungen einrichten oder aufrechterhalten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich langfristig finanziell selbst tragen können.
- (4) Im Rahmen des Solidaritätsgebots muss der Verein jeder Abteilung für maximal ein Jahr die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen, wenn die Abteilung unverschuldet in eine finanzielle Schieflage geraten ist.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss durch den geschäftsführenden Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan erstellt werden. Ein entsprechendes Formular wird den Abteilungen durch die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Haushaltsentwürfe der Abteilungen für das folgende Jahr sind bis zum 31. Oktober bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Die Haushaltsentwürfe der Abteilungen und des Hauptvereins für das folgende Jahr werden im geschäftsführenden Vorstand bis zum 15. November des laufenden Jahres beraten. Hinsichtlich der Abteilungshaushalte werden bestehende Bedenken den Abteilungsvorständen mitgeteilt und im Einvernehmen mit diesen, Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Haushaltsplanung für das kommende Jahr wird dann dem erweiterten Vorstand des Vereins im Rahmen eines Termins vorgelegt und im Anschluss durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
- (4) Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Verein insbesondere folgende Einnahmen:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufnahmebeiträge
 - Fördergelder
 - Mahngebühren, Rücklastschriften
 - Sportkurse und Sonderveranstaltungen
 - Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit diese nicht zur Verwirklichung bestimmter Projekte zweckgebunden sind
 - Spenden und Sponsoringbeiträge

Im Rahmen der anfallenden Aufgaben sind vom Verein insbesondere folgende Ausgaben zu tragen:

- Sach- und Personalkosten, die im vereinsbezogenen Rahmen entstehen
- Versicherungen und Steuern, sofern sich diese nicht konkret auf eine Abteilung beziehen
- Aufwendungen für Ehrungen durch den Verein
- Ausgaben für Kursangebote, soweit es sich nicht um Abteilungskurse handelt
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

- Sonderausgaben für sportbezogene Projekte
 - Veranstaltungen, die von besonderer Bedeutung für den Verein sind
- (5) Sofern in den Abteilungen die folgenden Einnahmen und Ausgaben anfallen, sind sie im Haushaltsplan auszuweisen:

Einnahmen:

- Zuwendungen des Hauptvereins
- Fördergelder
- aus Zuschüssen von Verbänden, Behörden und Zuwendungen Dritter
- aus Kursangeboten, Veranstaltungen

Ausgaben:

- für Personalaufwand (Übungsleitungen, Schiris, usw.)
- für die Durchführung von Wettkämpfen
- für die Aus- und Fortbildungen von Übungsleitungen, Schiris
- für Fachverbände (Verbandsabgaben)
- für Startgebühren / Meldegelder, Startpässe/Spielerpässe, Strafgebühren
- für die Anschaffung von Sportbekleidung
- für die Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten/Sportausrüstungen
- für Abteilungsveranstaltungen
- für Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- für Büromaterial, Post
- für Fachliteratur, abteilungsinterne Fortbildungen
- für Spielerspesen
- für Fahrgeldentschädigung
- für Öffentlichkeitsarbeit
- für Geschenke
- für Versicherungen, soweit diese mit dem Sportbetrieb der Abteilung in Zusammenhang stehen.

- (6) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, ist der erweiterte Vorstand gezwungen, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 3 Eigene Kontoführung von Abteilungen

Soweit der geschäftsführende Vorstand in begründeten Einzelfällen Vertretern von Abteilungen gestattet hat, für ihre Abteilungen ein eigenes Konto zu führen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Abteilungskonten sind Konten des Vereins. Der Verein ist deshalb berechtigt, über den geschäftsführenden Vorstand jederzeit Einblick in das Konto zu nehmen und über seine Bevollmächtigten ggf. Überweisungen zu tätigen.
- (2) Neben dem geschäftsführenden Vorstand sind auch die kassenprüfenden Personen des Vereins jederzeit berechtigt, die Abteilungskasse und das Konto zu prüfen.
- (3) Verantwortlich für die Kontoführung ist die jeweilige abteilungsleitende Person.
- (4) Die Kosten für die Kontenführung hat die Abteilung zu tragen.
- (5) Die abteilungsleitende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belege zeitnah in der Geschäftsstelle für Buchungszwecke eingereicht werden.
- (6) Die abteilungsleitende Person ist dafür verantwortlich, dass die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss müssen darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht des Vereins ausgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten kassenprüfenden Personen gemäß § 15 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die kassenprüfenden Personen berechtigt, unangemeldet Prüfungen durchzuführen sowie Einsicht in die Konten und Belege des Vereins zu nehmen.
- (3) Der Jahresabschluss wird der Delegiertenversammlung im Zusammenhang mit der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte sind über Konten des Vereins abzuwickeln.
- (2) Die Geschäftsstelle verwaltet diese Konten unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden - nach Abteilungen getrennt - auf den entsprechenden Kostenstellen verbucht.
- (4) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand und die abteilungsleitende Person sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Haushaltsüberwachung jederzeit Einblick in den aktuellen Stand der Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen nehmen.

§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen sind auf Vereinskonten zu verbuchen. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen. Werbemaßnahmen und die diesbezüglichen finanziellen Transaktionen sind durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Konten des Vereins – und nach Möglichkeit bargeldlos – abgewickelt. Ferner wird eine Barkasse geführt.
- (2) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch Beleg nachzuweisen. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Geschäftsstelle muss die abteilungsleitende Person oder ggf. die kassenführende Person die Berechtigung für die Auszahlung durch Unterschrift bestätigen. Die Richtigkeit von Rechnungen, die den Verein als Ganzes betreffen, wird von der hauptamtlichen Geschäftsführung oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt.
- (5) Die bestätigten Rechnungen sind der Geschäftsstelle unter Beachtung von Skonto-Fristen fristgemäß zur Begleichung einzureichen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem geschäftsführenden Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind

spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen und die Zuschüsse entsprechend auszugleichen.

§ 8 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen (§10b EstG) auszustellen.
- (2) Als Spendenbescheinigung ist das vom Bundesministerium für Finanzen verbindlich vorgegebene Muster für Zuwendungsbestätigungen zu nutzen.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Abteilungen ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Verbrauchsgegenstände und Kleinmaterial.
- (2) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes / des Sportgerätes / der Sportausrüstung
 - Aufbewahrungsort
 - Beschaffende Abteilung
 - Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen. Auch ist der Verbleib zu benennen.
- (3) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzielen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Öffentliche Zuschüsse fließen dem Verein zu. Sie sind den Abteilungen zur Verfügung zu stellen, wenn eine entsprechende Zweckbindung vorliegt.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Rücklagen

Es sind für jede Abteilung Rücklagen vorzusehen, um gegen vorübergehende Haushaltsdefizite gewappnet zu sein. Die Höhe der erforderlichen Rücklagen hängt von der Anzahl der Mitglieder einer Abteilung sowie von den voraussichtlichen Kosten für die Ersatzbeschaffung von Sportgeräten ab. Der geschäftsführende Vorstand soll für die einzelnen Abteilungen Rücklagen in bestimmter Höhe vorsehen, wenn dies die Gesamtliquidität des Vereins erforderlich macht.

§12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der erweiterten Vorstandssitzung am 05.12.2024 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.